



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Andreas Krahl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Haushaltsplan 2022;**

**hier: Förderung staatlich anerkannter Schwangerenberatungsstellen  
(Kap 10 07 Tit. 633 77)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 633 77 (Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für staatlich anerkannte Schwangerenberatungsstellen) um 455,0 Tsd. auf 1.105,0 Tsd. Euro erhöht.

Die zusätzlichen Mittel stehen für die Förderung staatlich anerkannter Schwangerenberatungsstellen zur Verfügung.

### **Begründung:**

Für die Aufstellung des Einjahreshaushalts 2022 wurden nunmehr für die Förderung staatlich anerkannter Schwangerenberatungsstellen gegenüber 2021 455, 0 Tsd. Euro weniger eingeplant, da die Mehrausgaben infolge der Einführung der Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst geringer ausgefallen sind, als ursprünglich kalkuliert. Allerdings sollte keine Kürzung der Mittel daraus folgen, sondern einen genaueren Blick in die täglichen Herausforderungen von den Beratungsstellen geworfen werden.

Aktuell werden die Personalkosten der staatlich anerkannten Beratungsstellen nach der Durchführungsverordnung auf folgender Grundlage übernommen: Beratungsstellenleitung TV-L S 15; Fachkräfte Beratung TV-L S 11 b; Verwaltungskräfte TV-L E 6. Aktuelles Verwaltungshandeln ist, dass bei Personalwechsel/Neueinstellung von Beratungsfachkräften zwar nicht mehr grundsätzlich bestritten wird, dass neue Mitarbeitende einschlägige Erfahrung für die Arbeit in der Schwangerenkonfliktberatungsstelle mitbringen können, sofern sie nicht explizit vorher schon in einer staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstelle beschäftigt waren. Jedoch wird weiterhin der § 16 Abs. 2 des TV-L sehr eng ausgelegt und der Satz 4 („Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.“) in den überwiegenden Fällen negiert. Dies führt dazu, dass bei neuen Mitarbeitenden mit jahrelanger Berufserfahrung oftmals diese nicht ausreichend berücksichtigt wird, obwohl diese für die vorgesehene Tätigkeit förderlich wäre. Für Verwaltungskräfte wird bei Neueinstellung grundsätzlich weiterhin jegliche Möglichkeit der Eingruppierung in eine höhere Stufe als der Stufe 1 verneint.

Dies führt dazu, dass neue Mitarbeitende mit jahrelanger Berufserfahrung in (z. B. in einem anderen Beratungsbereich oder in der Verwaltung) regelmäßig in die Erfahrungsstufe 1, maximal jedoch in der Erfahrungsstufe 2 gefördert werden. Dies bedeutet, dass sich bei Personalwechsel (derzeit insbesondere Personalwechsel durch altersbedingtes Ausscheiden bisheriger Mitarbeitender) die Personalakquise äußerst schwierig gestaltet, da verständlicherweise berufserfahrene Kräfte nicht bereit sind, auf teilweise mehrere hundert Euro Nettoentgelt zu verzichten; alternativ müssen die Beratungsstellenträger aus ihren Eigenmitteln die Differenz selbst bezahlen, um Personal zu gewinnen.

Zum anderen sind die Sachkostenzuschüsse in den einzelnen Teilbereichen der Zuschüsse für die jeweiligen Sachkosten, insbesondere im Bereich EDV/technische Ausstattung, aber auch im Bereich Fortbildung bei weitem nicht auskömmlich und werden von vielen Beratungsstellenträgern häufig erheblich überschritten. Dies führt zu einer weiteren finanziellen Belastung der freien Träger von Beratungsstellen, die über Eigenmittel gestemmt werden müssen.

Schwierigkeiten beim Einstellen von neuem, qualifizierten Personal und nicht ausreichende Sachkostenzuschüsse gefährden die Qualitätssicherung der Beratungsstellen sowie das im § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) verankerte Recht von Frauen und Männern auf Information und Beratung sowie auf Vermittlung von Hilfen. Somit wird eine Rücknahme der Kürzung beantragt.